

# Satzung der Europäische Friedens-Aktion EFA e.V.

## § 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen „Europäische Friedens-Aktion EFA“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 (Zielrichtung)

Der Verein ist eine friedenspolitisch engagierte, gleichwohl parteiunabhängige Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern unterschiedlicher Weltanschauungen und Religionen.

Die Mitglieder des Vereins haben sich aus moralischethischer und friedenspolitischer Verantwortung heraus das Ziel gesetzt, den Gedanken der Völkerverständigung und des selbstbestimmten, gleichberechtigten und friedlichen Zusammenlebens aller Völker, vor allem auch durch Mitwirken am Aufbau eines internationalen Rechtssystems, nach Kräften zu fördern und zu unterstützen.

Die Mitglieder betrachten den Krieg, seine militärpolitische Vorbereitung sowie die psychologische Einstimmung auf Feindbilder - sowohl innerhalb einzelner Staaten als auch der Staaten untereinander - als absolut untaugliches, unproduktives, historisch rückständiges Mittel der Politik. Erstmals in der menschlichen Geschichte bedroht der Krieg unser aller Leben, das Leben der Völker, in seiner Existenz.

Angesichts dieser Gefahr erkennen die Mitglieder des Vereins die Arbeit für den Frieden als vordringlichste, wichtigste gesellschaftliche Aufgabe an, das Eintreten für die Menschenrechte und das Recht auf alle Formen der Kriegsdienstverweigerung. Eingedenk der historischen Verantwortung Deutschlands für die nach dem ersten und zweiten Weltkrieg entstandene Lage for-

dern und begrüßen sie alle vertrauensbildenden Abrüstungs- und Entspannungsmaßnahmen zwischen Ost und West, Nord und Süd.

Die Mitglieder des Vereins verfolgen ihre Ziele mit ausschließlich demokratischen und gewaltfreien Mitteln.

Sie bemühen sich um Erfahrungsaustausch mit allen Gruppierungen und Strömungen der Friedensbewegung, um Aneignung der Resultate der Friedensforschung sowie um Friedenserziehung und Friedensstiftung.

In diesem Sinne arbeiten die Mitglieder des Vereins mit allen Menschen, Gruppen, Organisationen und Institutionen vertrauensvoll und solidarisch zusammen, die die Ziele, Grundsätze und Aktionen des Vereins gutheißen.

Das Vereinsleben soll gekennzeichnet sein durch optimale Transparenz, Toleranz gegenüber unterschiedlichsten Meinungen, basisdemokratischer Willensbildung sowie Wegfall jeglicher Denk- und Sprechverbote. Die Mitglieder können autonom wirken, wo und wann es ihre individuelle Verantwortung gebietet und nicht gegen die Satzung verstößt.

## § 3 (Zweckbestimmung)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig. Der Verein ist selbstlos tätig. Die Verfolgung anderer Ziele durch den Verein, insbesondere die Erzielung von wirtschaftlichem Gewinn in jeder Form, ist ausgeschlossen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an das Anti-Kriegs-Museum Berlin, Brüsseler Str. 21, 13353 Berlin, das es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung bei dem Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Die Zweckbestimmung nach Maßgabe der in § 2 beschriebenen Zielrichtung des Vereins wird u.a. dadurch realisiert, daß der Verein

- a) Informationsmaterialien und Publikationen erstellt,
- b) Veranstaltungen über friedenspolitische Fragestellungen mit in- und ausländischen Gästen vorbereitet und durchführt,
- c) Begegnungen mit ausländischen Gruppen in Berlin unterstützt,
- d) sich an unter a - c genannten Aktivitäten anderer Gruppen beteiligt.

#### § 4 (Mitgliedschaft)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluß. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Vereins oder seiner Organe teilzunehmen.

Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene und einvernehmlich beschlossene Auslagen. Kein Mitglied ist berechtigt, ohne Einverständnis des Vor-

standes finanzielle Verpflichtungen einzugehen.

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und den Beitrag rechtzeitig zu entrichten. Der Monatsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

#### § 5 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitglieder-
- liste,
- d) durch Ausschluß aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Die Kündigung ist bis zum ersten eines Monats zum Ende desselben Monats auszusprechen.

Bei Beitragsrückständen entscheidet die Mitgliederversammlung über die weitere Mitgliedschaft. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen sind.

Der Beschluß ist dem Mitglied mitzuteilen. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluß der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

#### § 6 (Gliederungen des Vereins)

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

#### § 7 (Der Vorstand)

Die Mitgliederversammlung wählt auf der Jahreshauptversammlung den Vorstand, der aus dem/der Vorsitzenden, dem/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden,

dem/der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister(in) und dem/der Schriftführer(in) besteht.

Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und nach außen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der/die Schatzmeister(in) verwaltet das Vereinsvermögen entsprechend den Weisungen und gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme eines Vorstandsmitgliedes jeweils nach dem Rotationsprinzip in oben festgelegter Reihenfolge. Autonome Initiativen sind gemäß § 2 vom Vorstand nach Kräften zu unterstützen.

### § 8 (Mitgliederversammlung)

Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
- b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Abberufung,
- c) die Festsetzung des Monatsbeitrages der Mitglieder,
- d) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
- e) die Beschlußfassung über grundlegende Aktivitäten und Projekte gem. § 2.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine Stimme vertreten.

### § 9 (Versammlung und Beschlüsse)

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Viertel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzu-berufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlußfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienen; zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Erschienen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 2/3 der Mitglieder erforderlich.

### § 10 (Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane)

Die von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter(in) und dem/der Verfasser(in) der Niederschrift zu unterschreiben.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Versammlung eine(n) Versammlungsleiter(in). Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie kann die Öffentlichkeit herstellen. Der/die

Versammlungsleiter(in) kann Gäste zulassen. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung ergänzt oder geändert werden.

Die vorstehenden Vorschriften geltend entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### § 11 (Das Vereinsvermögen)

Der Verein darf keine Person oder Institution, sei sie mit dem Verein verbunden oder nicht, durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigen.

Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden, sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 02. November 1982 errichtet. Die Änderungen lt. Protokoll der Gründungsversammlung sind Teil der Satzung.

Berlin, den 11. November 1982

Revidierte Fassung: 06. April 2001

---

Anschrift:

Albertinenstraße 5, 14165 Berlin

Telefon:

030/391 05 347

Mail:

[h.plehn@berlin.snafu.de](mailto:h.plehn@berlin.snafu.de)

Kontoverbindung:

Postbank Berlin, BLZ 100 100 10, Kto-Nr.: 1320 23-101

Vorstand, Stand März 2003:

Vorsitzende: Elisabeth Hartmann,

stellv. Vors. / Schriftführer: Ulrich P. Trappe

Schatzmeister: Heinz Plehn